GROSSE KREISSTADT EICHSTÄTT
BEBAUUNGSPLAN NR. 21
FÜR DEN BEREICH ÖSTLICH DER UNIVERSITÄTSALLEE

DIE STADT EICHSTÄTT ERLÄßT AUFGRUND DER §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. DER BEK. VOM 18.08.1976 (BGBL.I, S. 2256, BER. S. 3617) I.V. MIT ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG (GO) FÜR DEN FREISTAAT BAYERN I.D.F. DER BEK. VOM 31.05.1978 (GVBL. S. 353), ART. 107 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) I.D.F. DER BEK. VOM 01.10.1974 (GVBL.S.513), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11.07.1978 (GVBL.S.415), DER VO ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) I.D.F. DER BEK. VOM 15.09.1977 (BGBL.I S. 1763) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG VON BAULEITPLÄNEN SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS - PLANZEICHEN VO - VOM 19.01.1965 (BGBL. I S. 21) DIE FOLGENDE MIT SCHREIBEN DER REGIERUNG VON OBERBAYERN VOM ..... NR. ..... GENEHMIGTE SATZUNG:

DER GRÜNORDNUNGSPLAN NR 21 IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES:

A FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO — SONDERGEBIET NACH § 11 BAUNVO

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
0,3 — MAX. GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
0,4 — MAX. GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

3. BAUWEISE, BAUGRENZE, BAULINIE

O — OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE
FD — FLACHDACH - BEGRÜNT

4. VERKEHRSFLÄCHEN

STRAßENVERKEHRSFLÄCHE
BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN
FLÄCHE FÜR PARKEN UND PARKPALETTEN
ÖFFENTL. FUSSWEG

5. GRÜNFLÄCHEN

PARKANLAGE
VORHANDENE ZU ERHALTENE BÄUME
BÄUME ZU PFLANZEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

B HINWEISE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
GRUNDSTÜCKSGRENZEN DIE ENTFALLEN SOLLEN
Z.B. 1244 — FL.-NR.
VORHANDENE NEBEN- UND HAUPTGEBÄUDE
ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
AUFGESCHÜTTETE FLÄCHE (HOCHWASSERDAMM)
387.00 — HÖHENKOTEN
~~BÄUME ZU PFLANZEN~~

HINWEIS DURCH TEXT

DIE STÄDTISCHE KANALTRASSE, ENTLANG DER NÖRDL. GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES IST VON EINER ÜBERBAUUNG FREIZUHALTEN.

GEÄNDERTER B-PLAN AUFGRUND DER GENEHMIGUNG DURCH DIE REG. VON OBB. VOM 10.2.1981

FESTSETZUNG DURCH TEXT

Neue Änderungen durch Pfeile aufgezeigen!

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 DAS GEBIET INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES WIRD ALS SONDERGEBIET GEM. § 11 BAUNVO FESTGESETZT.

1.2 NEBENANLAGEN KÖNNEN AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IN DEM BAUGEBIET GELEGENEN, ODER DEM BAUGEBIET SELBST DIENEN.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

DIE GRUNDFLÄCHENZAHL IST MIT MAX. 0,3 UND DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL MIT MAX. 0,4 FESTGESETZT.

3. BAUWEISE

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.

4. VERKEHRSFLÄCHEN

DIE ZUFAHRT ZUM GRUNDSTÜCK DIE STRAßE ÖSTL. DER UNIVERSITÄTSALLEE UND DIE STRAßE NÖRDLICH DES GELTUNGSBEREICHES VON WEST NACH OSTEN VERLAUFEND IST ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE UND ZUGLEICH FEUERWEHRZUFAHRT FÜR DAS ÖSTLICH DES GELTUNGSBEREICHES LIEGENDE SONDERGEBIET (SCHULE).

5. ANPFLANZUNGEN

DIE NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN MIT AUSNAHME DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, DER ZU- UND ABFAHRTEN, SIND ALS GRÜNFLÄCHEN GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND ZU ERHALTEN. VORHANDENE BÄUME SIND IN IHREM BESTAND ZU ERHALTEN.

6. PARKPALETTEN UND PKW-STELLPLÄTZE

PARKPALETTEN MIT 2 EBENEN SIND ZULÄSSIG, WOBEI 1/2 EBENE UNTER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERKANTE LIEGT. EINE EINGRÜNUNG DER PARKPALETTEN IST ERFORDERLICH.

7. EINFRIEDUNGEN

DAS IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGENDE GEBIET IST NICHT EINZUFRIEDEN.

- [x] Aufstellung
- [ ] Änderung
- [ ] Ergänzung
- [ ] Aufhebung

genehmigt mit RE vom 10.3.81
Nr. 221-6102 EIH-3-2
Regierung von Oberbayern
I. A.

Dr. Simon
Abteilungsdirektor

VERFAHREN

GEMÄß § 2A BBAUG ERFOLGTE AM 28.08.1980 ..... EINE ÖFFENTLICHE DARLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES UND EINE ANHÖRUNG DER ANWESENDEN BÜRGER.

EICHSTÄTT, 01.09.1980 .....

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 2A ABS. 6 BBAUG VOM 06.10.1980 BIS 06.11.1980 IM RATHAUS DER STADT EICHSTÄTT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

EICHSTÄTT, 12.11.1980 .....

DIE STADT EICHSTÄTT HAT MIT BESCHLUß DES STADTRATES NR. 245 ..... VOM 27.11.1980 ..... DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

EICHSTÄTT, 02.12.1980 .....

DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 10.01.1981 NR. 221-6102 EIH 9-2 GEMÄSS § 11 BBAUG UNTER AUFLAGEN GENEHMIGT.

EICHSTÄTT, DEN 12.02.1981

DIE AUFLAGEN WURDEN VOM STADTRAT MIT BESCHLUSS VOM 19.03.1981 ANGENOMMEN.

EICHSTÄTT, DEN 23.03.1981

NACHDEM IM VEREINFACHTEN ÄNDERUNGSVERFAHREN NACH § 13 BBAUG KEINE EINWENDUNGEN ERHOBEN WERDEN, HAT DER STADTRAT DEN GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLAN AM 11.02.1982 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

EICHSTÄTT, DEN 15.02.1982

DER BEBAUUNGSPLAN VOM 31.07.1980 I.D.F. VOM 20.03.1981 MIT GRÜNORDNUNGSPLAN LIEGT AB VERÖFFENTLICHUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.02.1982 MIT BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG IM RATHAUS EICHSTÄTT, ZIMMER 19 (STADTBAUAMT) WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUS UND KANN DORT EINGESEHEN WERDEN.
GEM. § 12 BBAUG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH.

EICHSTÄTT, DEN 16.03.1982

REGIERUNG VON OBERBAYERN

P. Wolf (OBERBÜRGERMEISTER)